

Erweiterung Clemens-Sels-Museum
gemot schulz architektur
Vorentwurfsplanung
Visualisierung Bibliothek | 03.12.2015
Blattformat DIN A3



Erweiterung Clemens-Seis-Museum
gernot schulz, architektur
Vorentwurfsplanung
Visualisierung Cafe | 03.12.2015
Blattformat DIN A3

**Erweiterung Clemens-Seis-Museum**

gernot schair, architektur

Vorentwurfsplanung

Visualisierung Wechselausstellung 1.08.12.2015

Blattformat DIN A3

Historie zum Stellplatznachweis

Das CSM verfügt in seinem heutigen Bestand über keine eigenen bzw. auf Fremdgrundstücken öffentlich gesicherten Besucherstellplätze. Das CSM und die geplanten Erweiterungsbauten grenzen an das Parkplatzgrundstück der Stadthalle an. In der Ursprungsgenehmigung der Stadthalle aus dem Jahr 1959 wurde pauschal beschrieben "... dass die Zu- und Ableitung der Besucher reibungslos von statten gehen kann. Platz für die Anlegung der nach der Reichsgaragenverordnung erforderlichen Einstellplätze ist vorhanden. Eine Vergrößerung der Parkplatzfläche ist - falls erforderlich - jederzeit möglich."

In einem Aktenvermerk aus dem Jahr 1989 über den rechtlichen Status der Parkplatzfläche (Straßenrechtliche Situation des Parkplatzes an der Stadthalle) wird unter Punkt 3 unter anderem festgestellt:

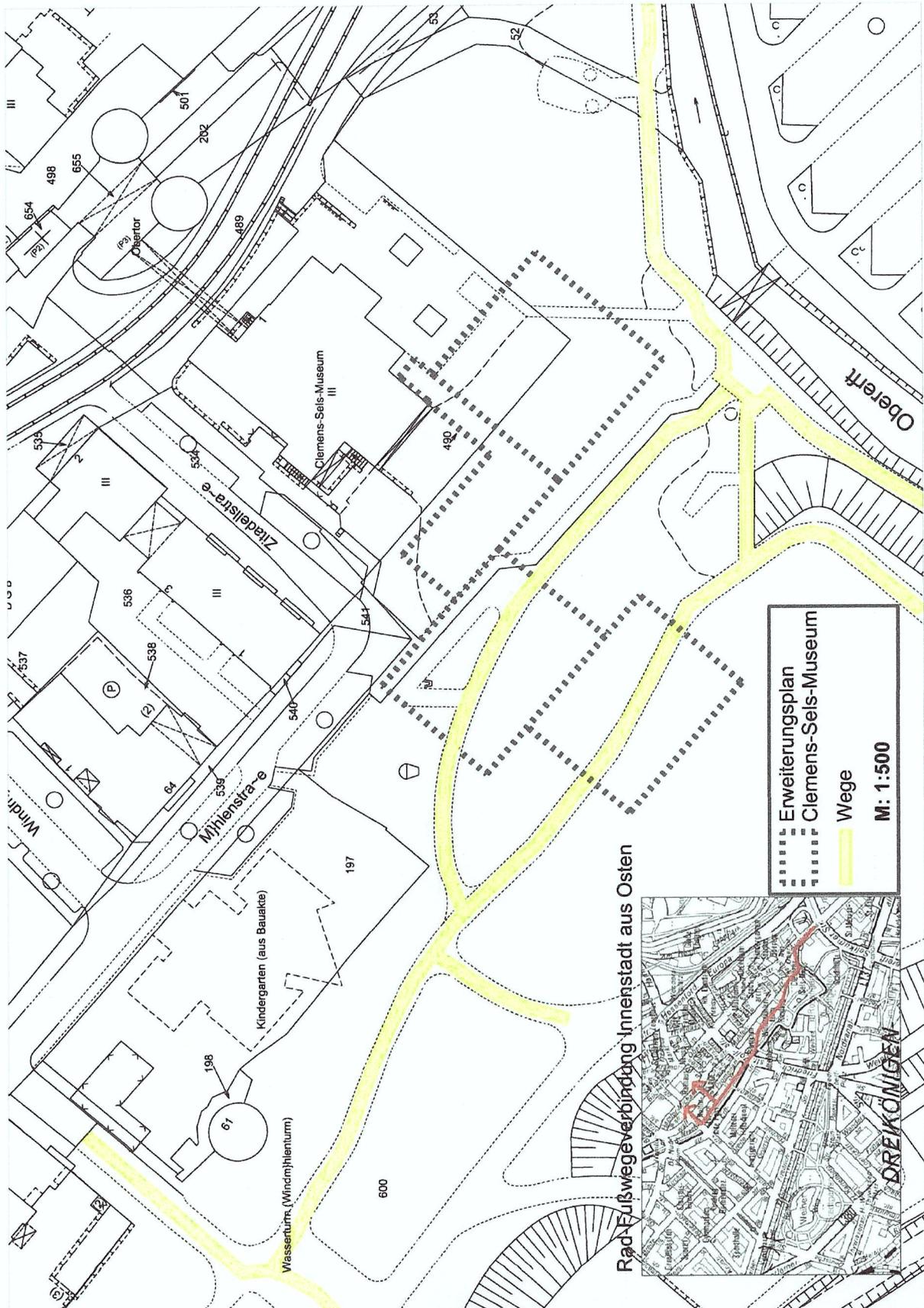
" eine nochmalige eingehende Prüfung insbesondere der Herstellungsgeschichte des Parkplatzes beim Stadtarchiv, GMN, TMN und Neuss Marketing hat folgendes ergeben:

Der Großteil des heutigen Parkplatzes - und zwar unmittelbar vor der Stadthalle und rechts von der Zufahrt Augustinusstraße ist zeitgleich mit der Stadthalle (Eröffnungsfeier 23.09.1961) fertiggestellt worden."

Im weiteren wird die Bindung der Parkfläche an die Stadthalle wegen des zu erwartenden starken Besucherandrangs anlässlich von Veranstaltungen beschrieben.

Unter Punkt 5 des Aktenvermerks wird erwähnt, dass der Parkplatz auch dem CSM dient. Eine differenzierte Darlegung, in welchem Umfang das CSM die Parkplatzfläche (faktisch) mit nutzt, gibt es nicht.

1995 wurde die Grundstücksfläche der bestehenden Parkplatzfläche an die Stadthalle als Vereinigungsbau last gebunden. Nach Auskunft Neuss Marketing sind heute ca. 200 Stellplätze vorhanden. Der Zeitpunkt der Bau last fällt zeitgleich mit dem Jahr der Genehmigung des Neubaus des Dorinhotels, so dass davon ausgegangen werden muss, dass bewusst eine klare Parkplatzzuordnung (Dorinhotel mit eigener TG/Stadthalle + Parkplatz) sichergestellt werden sollte. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Bau lastbindung können auf dem Stadhallenparkplatz keine weiteren Bau lasten für den Erweiterungsbau des CSM eingetragen werden. Dieser historische Exkurs soll aufzeigen, wie die Rechtslage bezüglich der Stellplatzsituation angrenzend zum bestehenden CSM ist und dass diese Ist-Situation bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für den Erweiterungsbau zu berücksichtigen ist.



Nach Finalisierung und Freigabe der Mitteilung der Verwaltung (FA 4-2016) ist der Verwaltung eine ergänzende Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland zu den Erweiterungsbauplänen am Clemens-Sels-Museum zugegangen.

Diese basiert auf der ersten Stellungnahme des LVR ADR vom 2. Dezember 2015 und einem Orts-termin am 22. Januar 2016. An diesem Termin haben neben den Vertretern des LVR-ADR (Frau Dr. Euskirchen, Leiterin der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege; Frau Dr. Rusinowska-Trojca, für Neuss zuständige Gebietsreferentin) die Beigeordnete für Schule, Bildung und Kultur (Frau Dr. Zangs), der Beigeordnete für Planung, Bau und Verkehr (Herr Hölters) und weitere Mitarbeiter des Kultur- und des Baudezernats teilgenommen.

Der LVR-ADR kommt zu dem Ergebnis, dass „die bisher diskutierte Variante mit drei Kuben im Hinblick auf das Bauvolumen und Position der Baukörper [...] nicht denkmalverträglich“ ist. Es wird eine „reduzierte Lösung“ auf Grundlage der Bestandsanalysen und unter Berücksichtigung des „durch die historischen Grenzen definierten Baufelds und Geländereiefs“ angeregt. Erst eine Darstellung der Neubauten im Kontext der Umgebung werde dann genauere Aussagen zur Denkmalverträglichkeit der Maßnahme möglich machen.

Der LVR betont, dass er neben den auch von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Neuss betonten Aspekten der Respektierung der historischen Bebauungsgrenzen und der Berücksichtigung der Sichtbezüge zu den bestehenden Baudenkmalern (Obertor; „Deilmannbau“; Windmühlenturm) auch und insbesondere das „Geländereief mit deutlich erkennbarem Anstieg im Bereich des Fortes des Zitadellenbaus aus dem 17. Jahrhundert“ als wesentliche zu beachtende Vorgabe („Prüfkriterium“) an die Planung erachtet.

Auf den nächsten Seiten ist die Stellungnahme des LVR-ADR vom 3. Februar 2016 im Wortlaut wiedergegeben: